

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-176/2026

Datum: 28.05.2026

Aktenzeichen	771-00
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Fachdienst II.2 -Straßenverkehr, Soziale Angelegenheiten,-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	01.06.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	30.06.2026	beschließend

Änderung des Gesellschaftsvertrages der VLDW mbH

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem HFA sowie der Stadtverordnetenversammlung, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH gemäß der Anlage beigefügten Regelungen, die in der Gesellschafterversammlung der VLDW mbH am 17.12.2025 unter dem Zustimmungsvorbehalt beschlossen wurden, zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der aktuell geltende Gesellschaftsvertrag der VLDW mbH stammt aus dem Jahre 2011. Inzwischen haben sich eine Reihe von Änderungsbedarfen ergeben. Diese resultieren zum einen daraus, dass aufgrund kollidierender terminlicher Verpflichtungen der 44 Gesellschaftervertreter nicht immer eine Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung sichergestellt war. Zum anderen hat die digitale Entwicklung, insbesondere auch durch die Erfahrungen aus der Coronazeit, die Möglichkeiten aufgezeigt, Sitzungen digital gestützt abzuhalten. Weiterhin haben sich Klarstellungsbedarf und Anpassung an gesetzlichen Änderungen ergeben.

Schließlich haben sich aus der 24. überörtlichen Prüfung des Hessischen Rechnungshofes Erkenntnisse für die Durchführung der den Kreisausschüssen und Gemeindevorständen/Magistraten obliegende Beteiligungsverwaltung ergeben.

Die gemäß **Anlage** vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Klarstellung, dass die Gesellschaft eine Nebenstelle in Weilburg führt.
- Möglichkeit, Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten, wenn eine Stimmabgabe über eine gesicherte elektronische Verbindung möglich ist. Die Entscheidung, ob Sitzungen ausschließlich digital oder als Hybridsitzungen stattfinden, trifft der/die jeweilige Vorsitzende.
- Möglichkeit, eine Gesellschafterversammlung bei fehlender Beschlussfähigkeit auch direkt im Anschluss an die nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung anzuschließen, wenn hierauf in der Einladung bereits hingewiesen wurde.
Bisher ist nur geregelt, dass in einem solchen Falle erneut mit einer abgekürzten Frist von 1

Woche eingeladen werden kann.

- Regelung des Vorsitzes in den beiden Gesellschaftsgremien unter Beachtung der Vorgaben der §§ 125 HGO, 52 HKO. Hinzugefügt wurde auch die Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt der Vorsitz wechselt.
- Möglichkeit, des/der Vorsitzenden, zu Sitzungen des Aufsichtsrates einen Vertreter der jeweiligen Beteiligungsverwaltung aus den beiden Landkreisen einzuladen.
- Übernahme der Neuregelung des § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO, der die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses auf die gesetzlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beschränkt. Damit sind nicht mehr zwingend die erhöhten Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften mit dem damit einhergehenden personellen und finanziellen Aufwand einzuhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Gremienarbeit erleichtern und die digitalen Möglichkeiten bei Bedarf rechtssicher nutzbar gestalten.

Die Beschlussfassung über die Änderungen bedarf der notariellen Beurkundung.

Kommunalrechtlich obliegt die Beteiligungsverwaltung gemäß § 125 HGO, § 52 HKO den Kreis Ausschüssen und Gemeindevorständen/Magistraten. Daher ist eine Beschlussfassung in diesen Gremien der Gesellschafter erforderlich. Das Abstimmungsergebnis hat der jeweils in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertreter bei seinem Abstimmungsverhalten zu beachten.

Aus zeitlichen Gründen war die vorherige Befassung aller 44 Gesellschafter der VLDW mbH nicht möglich. Daher hat die Gesellschafterversammlung ihren Änderungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafter gefasst.

Gemäß § 53 GmbH-Gesetz bedürfen Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer mindestens 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorsorglich hat die Gesellschafterversammlung daher beschlossen, dass mindestens 75 % der hinter den Gesellschaftervertretern stehenden kommunalen Gremien ebenfalls zustimmen.

gez.
Schramm
Bürgermeister